

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

ZENTRALE AUFGABEN

Mit 1. Jänner 2022:

M u s s i Mag. Ewald, Pfarrer (Can. 517 § 1 CIC) von Wildon, Lang, Leibnitz, St. Margarethen bei Lebring, Wagna und Diözesanseelsorger für Gehörlose und Geistlicher Rektor am Landesinstitut für Hörgeschädigtenbildung, auch zum Geistlichen Assistenten für die Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre.

REGIONEN

Mit 1. Februar 2022:

REGION OBERSTEIERMARK OST

Seelsorgeraum Kindberg

F e i s c h l Johann, Geistlicher Assistent der Katholischen Aktion, auch zum Provisor in Kindberg, Allerheiligen im Mürztale, Stanz im Mürztale und Veitsch.

H o f s t ä t t e r Sieglinde als Pastoral Mitarbeiterin in Kindberg.

Seelsorgeraum Vordernbergertal

D e k o r s i Birgit als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum (bisher Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Hochschwab-Süd).

REGION OBERSTEIERMARK WEST

Seelsorgeraum Knittelfeld

F r a g n e r P. Mag. Johannes, Abt von Seckau, zum Pfarrer von Seckau.

REGION OSTSTEIERMARK

Seelsorgeraum Weiz

D r o b a r Michaela, Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum Graz-Nord, auch als Pastoralreferentin für den Seelsorgeraum.

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

4. ATRIUM MINOR

Veranstaltungsbetriebs-Körperschaft – Errichtung

5. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Begleitbrief Bischof

Anhang 2: Zusammenkünfte_DGS

B) Entbunden

Mit 31. Jänner 2022:

M o n s c h e i n Mag. Andreas als Pfarrer von Kindberg, Allerheiligen im Mürztale, Stanz im Mürztale und Veitsch und als Leiter des Seelsorgeraums Kindberg.

O b e n a u s Mag. Walter als Provisor von Seckau (nun Sabbatical).

C) Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

Mit 31. Jänner 2022:

T l o u s t Mag. Florian CRSA als Kaplan für den Seelsorgeraum Steirisches Salzkammergut (Rückkehr ins Stift Klosterneuburg).

D) Laien im pastoralen Dienst

Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. Februar 2022:

H u b e r Mag. Margit als Pastoralreferentin in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge.

Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

Mit 31. Jänner 2022:

H e i l i g Manuela als Pastoral Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Hochschwab-Süd.

S t r a s s e r Horst als Pastoraler Mitarbeiter für den Seelsorgeraum Kögelberg-Grazer Feld, Haus der Stille.

III. MITTEILUNGEN

4. ATRIUM MINOR Veranstaltungsbetriebs- Körperschaft – Errichtung

Bischof Dr. Wilhelm Krautwaschl hat mit Dekret vom 11. November 2022 (Ord.-Zl.: 18 Mi 3-21) die ATRIUM MINOR Veranstaltungsbetriebs-Körperschaft errichtet und ihr Statut in Kraft gesetzt.

5. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Anhang 1: Begleitbrief Bischof

Anhang 2: Zusammenkünfte_DGS

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Februar 2022

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Matthias Rauch
Kanzler

DR. WILHELM KRAUTWASCHL
DIÖZESANBISCHOF VON GRAZ-SECKAU

Graz am 11. Jänner 2022

Liebe Brüder im priesterlichen und diakonalen Dienst!
Liebe Verantwortliche in den Ordens- und anderen Gemeinschaften!
Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer!
Liebe Mitarbeitende in der Seelsorge in unserer Diözese!

Mit den besten Segenswünschen zum eben begonnenen Jahr 2022 beginne ich heute meine begleitenden Zeilen an Sie bzw. Euch. Zugleich möchte ich allen für das Engagement danken, das in den vergangenen Wochen in Seelsorge und anderen kirchlichen Lebensvollzügen unter den gegebenen Umständen, gezeigt wurde. Inzwischen beschäftigt die Omikron- Variante des Virus SARS-CoV2 viele Länder. Ein kleiner Überblick über internationale Maßnahmen macht deutlich: Erneut geht es um Entscheidungen, die dem Gemeinwohl dienen und alle Interessen gut berücksichtigen sollen. Dass die unterschiedliche Qualität der Gesundheitssysteme, der sozialen Absicherungen etc. in den verschiedenen Ländern Berücksichtigung finden müssen, ist klar, wird aber bei Länder-Vergleichen meines Erachtens zu wenig bedacht.

In Österreich hat die Regierung angesichts der sogenannten "Omikron-Welle" am 6. Jänner neue Maßnahmen bekanntgegeben, die per Verordnung veröffentlicht wurden bzw. werden. Mit diesen wird erneut der Versuch unternommen, den neuen Herausforderungen angepasst und unter Berücksichtigung vieler gesamtgesellschaftlicher Faktoren zu reagieren. Dass neue Maßnahmen erneut Verunsicherung hervorrufen, ist nachvollziehbar und auch, dass diese nach nunmehr zwei Jahren Pandemie vielen "beim Hals raushängen". Nicht nachvollziehbar ist für mich allerdings die Rede von "Diktatur" und ähnlichem mehr. Auch schwer nachvollziehbar sind Verunglimpfungen innerhalb der Kirche, die den Verantwortungsträgern Hörigkeit gegenüber der Regierung unterstellen. Denn: Bis auf den unmittelbaren Bereich der gemeinschaftlichen Feier der Gottesdienste - im Amtsdeutsch: "Zusammenkünfte zur Religionsausübung" – gelten für alle in Österreich Lebenden dieselben Regelungen. In allen anderen Lebensbereichen von Kirche haben wir uns an die Gesetze zu halten. Nur für die Feier der Gottesdienste erlassen die einzelnen Religionsgesellschaften - zumeist untereinander abgestimmt - eigene Vorgaben. In unserem Bereich ist das die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz (ÖBK), die in jeder Diözese verlautbart wird; ggf. mit einzelnen Verschärfungen. Und diese sieht bei Gottesdiensten nach wie vor **keine** Überprüfung vor, lediglich den im Dienst Stehenden werden Nachweise abverlangt.¹

Die derzeit in Österreich geltenden Schutzmaßnahmen, die einer Überlastung des Gesundheitswesens vorbeugen sollen, können einfach zusammengefasst werden:

- "Lockdown für Ungeimpfte" (also Ausgangsbeschränkungen mit einigen Ausnahmen, u.a. für die - im Amtsdeutsch bezeichnete - "Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung"),

¹ Um Unterschiede anzuführen, die unsere Situation auch für die Feier der Gottesdienste darzustellen: im Verlauf der Pandemie wurden Gottesdienste etwa in Bayern vom Freistaat zeitlich begrenzt. Wenn ich der Internetseite des Außenministeriums Vertrauen schenke [<https://www.bmeia.gv.at/reise-services/reiseinformation/land/italien/>] muss - in unserer Diktion - ein "2G-"Nachweis für "religiöse Zeremonien" erbracht werden, kann also vom Staat kontrolliert werden. In der Slowakei war oder ist vom Staat her der Zugang zu Gottesdiensten zahlenmäßig beschränkt.

- am Arbeitsplatz 3G und
- Beschränkungen unterschiedlicher Art für Versammlungen und Zusammenkünfte sowie die Einreise nach Österreich;
- auch im schulischen Kontext - zuständig hierfür ist das Bildungsministerium - gelten eigene Gesetze und Vorgaben.
- darüber hinaus gibt es basierend auf den Vorgaben des Bundes regionale Regeln der Bundesländer - etwa für den Gesundheits- und Pflegebereich, aber auch für die Elementarpädagogik.

Allgemein gilt: Nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben macht Sinn, denn mit diesen wollen Güter geschützt werden. Das bedeutet, dass etwa auch Dienstgeber aufgrund ihrer Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden, aber auch im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Aufgaben Maßnahmen für ihren Bereich beschließen können [etwa was Zusammenkünfte anlangt, Telearbeit etc.] und dass der "gesunde Hausverstand" nicht ausgeschaltet werden soll.

Wir haben in unserer Diözese stets alle Informationen allen zukommen lassen. Das hat hier und da den Eindruck erweckt, als ob wir "Gesetzgeber" wären. Wir meinen, dass dies die effektivste Art ist, alle unsere Verantwortungsträger vor Ort zu informieren. Ich verhehle nicht, dass es überschneidende Bereiche gibt, etwa den seelsorglichen Dienst am Krankenbett oder in Pflegeheimen: Dort ist Seelsorge zwar von den Besucheranzahl-Beschränkung ausgenommen, aber der Zutritt zu den Einrichtungen unterliegt auch für die Seelsorger (!) denselben Kriterien wie alle Besuche [etwa "2G-plus"].² Daher kann ich nur - im Interesse der uns Anvertrauten - dringend darum bitten, dass alle in der Seelsorge Tätigen ihrer Aufgabe wegen (!) danach trachten, diesen Dienst jederzeit wahrnehmen zu können und diesen nicht anderen unsolidarisch aufzuhalten. Gerade in der Omikron-Welle ist das einmal mehr wichtig.

Bei allen unterschiedlichen Meinungen, die wir zu den Maßnahmen haben können, müssen wir unseren Auftrag und unsere Sendung vorrangig sehen! Nur so können wir alle gemeinsam für die Menschen dazu beitragen, diese Pandemie in Gebet, Gottvertrauen und im konkreten Wahrnehmen der Regeln und des Hausverstands (Abstand, Lüften, Hygiene, Maske, regelmäßig - mit Zertifikat - testen [auch dreifach Geimpfte] ...) gemeinsam zu überwinden. Das gibt Sicherheit und lässt innerhalb der vorgegebenen Grenzen kreativ werden, bezeugen wir doch, dass auch begrenztes Leben durch und mit IHM entgrenzt ist und letztlich auch unseren Dienst an der Einheit fruchtbar werden.

Zur Erinnerung hier die wichtigsten Links für die kommende Zeit:

- die neue Bundesverordnung in konsolidierter Form (<https://bit.ly/3Fjf9Eq>)
- der Erlass des Ministers zur Kontaktpersonenverfolgung (<https://bit.ly/3f68TVK>)
- Unsere Informationsseite, auf der der Krisenstab so schnell wie möglich immer aktuelle Informationen gibt: <https://bit.ly/3dHGSmj>

Bleiben wir in diesen herausfordernden Tagen und Wochen einander im Gebet verbunden! Ich grüße jede und jeden von Herzen,


+Wilhelm Krautwaschl

Diözesanbischof

P.S.: Zum heutigen Tag ist noch nicht klar, welche Maßnahmen für die Feier der Gottesdienste (neu) getroffen werden. Solange keine neuen Informationen übermittelt werden, gelten daher jene vom Dezember.

² Vgl. 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung §12 Abs. 3 bzw. §13 Abs. 3 und §12 Abs. 4 bzw. §13 Abs. 4.

PRÄZISIERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES ORDINARIUS FÜR ZUSAMMENKÜNFTE

basierend auf der staatlichen Verordnung (wirksam ab 11. Jänner 2022) (<https://bit.ly/3Fjf9Eq>)

INHALTSÜBERSICHT

Orte der beruflichen Tätigkeit	1
Besprechungen/Sitzungen/Schulungen im beruflichen & ehrenamtlichen Kontext	4
Zusammenkünfte	4
Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	5
Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte)	5
Weitere Bereiche	6
Vermietung Von Räumlichkeiten für Veranstaltungen	6
Beherbergung	6
Meldung von COVID-19-Fällen im kirchlichen Umfeld	6
Diözesane Sicherheitsmaßnahme bei „Kontaktpersonen“	6
COVID-19-Infotelefon 863	8

ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Verantwortung:

Die jeweiligen Dienst-Vorgesetzten sind verpflichtet, die Weisungen mit Bedacht umzusetzen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Weiters kommt ihnen die Aufgabe zu, die Fürsorgepflicht des Dienstgebers wahrzunehmen.

Seelsorge:

In jedem Seelsorgeraum ist ein Notfallplan zu erstellen. Dieser muss jedenfalls den priesterlichen Dienst inkl. der Spendung der Sakramente und Sakramentalien sichern. Dabei ist an die Möglichkeit zu denken, ggf. in Alten- und Pflegeheime bzw. Krankenhäuser gerufen zu werden (auch wenn Seelsorge prinzipiell an diesen Orten von den anderen Besuchsmöglichkeiten ausgenommen ist, gelten die Einlassbedingungen der jeweiligen Einrichtung). Weiters ist für den Fall Vorsorge zu treffen, dass ein Priester oder hauptamtlicher Mitarbeiter krankheitsbedingt seinen Dienst nicht ausüben kann.

Seelsorgliche Gespräche mit Einzelpersonen sind unter Einhaltung der Begegnungsregeln möglich. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die kategoriale Seelsorge und die psychosozialen Dienste.

Staatliche Vorgaben:

Alle Einrichtungen mit staatlichen Vorgaben (insb. Kindergarten, Schule, Internat, Heim, Hochschule, Gastronomiebetrieb, Kulturbereich etc.) haben diese Vorgaben einzuhalten. Dabei ist zu bedenken, dass Leitungen von Altenheimen, Krankenhäusern etc. berechtigt sind, für ihre Bereiche strengere Regeln wie verkürzte Gültigkeitsdauer des PCR Test auf 48 Stunden festzulegen.

<p>Grundregel für Mitarbeitende, Priester und Diakone</p>	<p><u>Für Klerus und Hauptamtliche:</u> Alle Hauptamtlichen (inkl. Priester und Diakone) sind laut Verordnung verpflichtet, die 3G-Regel einzuhalten. Dennoch gilt die dringende Empfehlung, bei Hauptamtlichen im diözesanen Kontext die 2,5-G-Regel zu erfüllen (geimpft, genesen oder PCR-getestet).</p> <p>Die jeweiligen Vorgesetzten sind verpflichtet, dies zu prüfen und bei fehlendem Nachweis den Zutritt zu verhindern. Bei Unterlassung der Prüfung, die eine schwere Verfehlung darstellt, haben die Beteiligten mit Konsequenzen zu rechnen. Dadurch entstehender Schaden ist dem Dienstgeber zu ersetzen.</p> <p>Für Zeiten, in denen dem Dienstgeber kein Nachweis vorgelegt wird und deshalb der Dienst entfällt, hat die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Entlohnung.</p> <p>Empfohlen wird, dass sich auch Geimpfte und Genesene mindestens einmal in der Woche testen lassen (vor allem PCR-Test).</p> <p><u>Für Ehrenamtliche:</u> Für die freiwillige Tätigkeit gilt die 2G-Regel.</p>
<p>Homeoffice/Telearbeit</p>	<p>Grundsätzlich soll die Arbeit im Homeoffice erfolgen. Die telefonische und elektronische Erreichbarkeit der Dienststelle (Pfarrkanzlei usw. – nicht jeder einzelnen Person) ist – unter Einbeziehung der IT-Abteilung und entsprechender technischer Ausstattung (Handy, Laptop ...) – zu den regulären Öffnungszeiten zu sichern und zu kommunizieren. Die Homepage ist ggf. regelmäßig zu aktualisieren.</p> <p>Personen, die eine Telearbeits-Vereinbarung laut Betriebsvereinbarung haben, brauchen keine zusätzliche Vereinbarung.</p>
<p>Arbeit im Büro</p>	<p>Arbeiten, die tatsächlich nur in Präsenz vor Ort möglich sind, können durchgeführt werden. Dafür ist Sorge zu tragen, dass nur eine Person im Raum anwesend ist.</p> <p>Auf Bewegungsflächen (Gängen, Stiegenhaus, WC, Sozialräumen etc.) ist eine FFP2-Maske zu tragen. Im Freien ist dann eine FFP2-Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.</p> <p><u>Fixe Teams:</u> In Abteilungen und Dienststellen sind gegebenenfalls fixe Teams zu bilden, die sich ohne Begegnung abwechseln, damit es im Infektionsfall zu keinem Ausfall aller Mitarbeitenden kommt und der Dienst aufrechterhalten werden kann. Ansammlungen im Gebäude (auch in Sozialräumen etc.) sind zwingend zu vermeiden.</p>
<p>Arbeitszeit</p>	<p>Sind Arbeiten weder vor Ort noch im Homeoffice möglich, ist mit den Mitarbeitenden eine gesonderte Regelung zu treffen.</p>

	<p>Sofern eine wünschenswerte einvernehmliche Regelung über Abbau von Zeitguthaben oder Alturlaub begründet nicht möglich ist, kann eine Dienstfreistellung vom unmittelbaren Dienst-Vorgesetzten gewährt werden. Minusstunden können vereinbart, aber nicht angeordnet werden.</p> <p>Alle Homeoffice-Tage (nur ganze Tage!) sind im HCM mit HA (Homeoffice-Anfang) und HE (Homeoffice-Ende) zu buchen. Arbeiten, die wirklich nur in Präsenz vor Ort möglich sind, können durchgeführt werden. Dafür ist Sorge zu tragen, dass nur eine Person im Raum anwesend ist.</p>
COVID-19-Beauftragte:r und Präventionskonzept bei mehr als 51 Dienstnehmer:innen	Ab 52 Beschäftigten braucht es eine:n COVID-19-Beauftragte:n und ein Präventionskonzept (unabhängig von gleichzeitiger Anwesenheit oder Parteienverkehr) (siehe §11 Abs 5).
Kontaktmanagement	Außenkontakte (Kund:innen, Besucher:innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter:innen) sind mittels Anwesenheitsliste zu protokollieren, sofern die Aufenthaltsdauer voraussichtlich 15 Minuten überschreitet.
Dienstreisen	<p>Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers umfasst auch die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer:innen. Dieser Schutz beinhaltet alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen dienen. Dienstreisen sind daher derzeit tunlichst zu vermeiden und wenn möglich auf virtuelle Besprechungen umzustellen bzw. auf einen späteren Termin zu verschieben.</p> <p><u>Kraftfahrzeuge:</u> Bei der gemeinsamen Benutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eine FFP2-Maske zu tragen ist.</p>
Urlaub im Ausland	<p>Im Zusammenhang mit COVID-19 gilt für die meisten Länder ein hohes Sicherheitsrisiko (Sicherheitsstufe 4). Zudem muss aufgrund der zunehmenden Ausbreitung der Variante Omikron mit erheblichen Einschränkungen, kurzfristigen Änderungen und Verschärfungen gerechnet werden. Von nicht notwendigen Reisen wird daher dringend abgeraten. Bei jeder Auslandsreise müssen die Sicherheitsbestimmungen (Abstandsregeln, verpflichtender Mund- und Nasenschutz, etc.) des jeweiligen Landes befolgt werden. Begibt sich ein:e Arbeitnehmer:in in ein Land mit erhöhtem bzw. hohem Sicherheitsrisiko bzw. in ein solches, für das eine (partielle) Reisewarnung besteht, sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um sich nicht dem Vorwurf der (groben) Fahrlässigkeit auszusetzen, wenn sie bzw. er krank oder sie bzw. er nicht rechtzeitig (durch Quarantäne, Flugverkehrseinschränkungen etc.) nach dem vereinbarten Urlaub an seinen Arbeitsort zurückkehren kann. Geschieht das nicht, könnte sie bzw. er vor allem den Anspruch auf Entgeltfortzahlung verlieren, denn solange sich die/der Arbeitnehmer:in noch im Ausland befindet gilt das Epidemiegesetz nicht.</p>

	Auslandsreisen von Priestern und Laien sind dem jeweiligen Seelsorgeraum-Leiter bzw. den Regionalkoordinatoren sowie dem Generalvikar rechtzeitig vorher schriftlich zu melden.
Kundenbereiche	<p>Parteienverkehr soll primär telefonisch und/oder mit elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</p> <p>Vorsprachen anlässlich eines Begräbnisses sowie seelsorgliche Einzelgespräche sind möglich. Dabei ist in allen geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske verpflichtend zu tragen, sofern keine anderen geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.</p> <p>Im Kundenbereich gilt für externe Besucher:innen eine FFP2-Masken-Pflicht und die 2G-Regel, die kontrolliert werden muss.</p> <p>Kommen Personen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Firmen, ...) in den Betrieb, gilt die 3G-Regel.</p>

BESPRECHUNGEN/SITZUNGEN/SCHULUNGEN IM BERUFLICHEN & EHRENAMTLICHEN KONTEXT

Grundregel	Diese sollen zur Risikominimierung vor allem digital durchgeführt werden.
-------------------	---

ZUSAMMENKÜNFTE

Agapen, Pfarrcafé etc.

Grundregel	Bei allen Zusammenkünften gilt die 2G-Regel.
FFP2-Maske	<p>In geschlossenen Räumen besteht – trotz der 2G-Regel – eine FFP2-Masken-Pflicht.</p> <p>Im Freien ist dann eine FFP2-Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>
COVID-19 Beauftragte:r und Präventionskonzept	immer notwendig
Kontaktmanagement	immer notwendig
Mindestabstand	2 Meter
Verköstigung	<p>analog zu Gastronomie erlaubt</p> <p>in geschlossenen Räumen braucht es zugewiesene Sitzplätze, die sich nicht in der Nähe der Ausgabestelle befinden</p> <p>eine FFP2-Maske ist zu tragen, außer am Sitzplatz</p> <p>im Freien auch Konsumation im Stehen erlaubt</p> <p>Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z. B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)</p>

AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Gruppenstunden (Ministrant:innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...)

Grundregel	Einlass der Teilnehmenden und Betreuungspersonen nur mit einem 2,5G-Nachweis (siehe oben), der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist. Maximal 4 Betreuungspersonen pro Gruppe zu je 25 Teilnehmenden. Für Jugendliche bis 15 wird der so genannte Ninja-Pass, der die Schultestungen abbildet, unter 2G anerkannt.
FFP2-Maske	In geschlossenen Räumen verpflichtend. Im Freien ist dann eine FFP2-Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.
Abstand	2 Meter Abstand
COVID-19-Beauftragte:r, Präventionskonzept und Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde	ab 52 Teilnehmenden notwendig
Kontaktmanagement	Immer verpflichtend mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung: <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Einwurfbox für Zettel mit Kontaktdaten • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	Es gilt ausschließlich die 2G-Regel : Ensemble- bzw. Chorsänger:innen müssen diesen gegenüber der Chorleitung erbringen. Die Chorleitung muss diesen sowie die Kontaktdaten der anwesenden Musiker:innen dokumentieren. Ab 25 Mitwirkenden im Chor ist diesen ein fixer (Sitz-)Platz zuzuweisen. Für die Dauer des Singens ist keine FFP2-Maske vorgeschrieben, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (gültiger PCR-Test oder Mindestabstand von 2 Metern bei erfolgtem Antigen-Selbsttest, fixer Sitzplatz etc.) das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Ansonsten ist die FFP2-Maske zu tragen
-------------------	--

	Anzeigepflicht ab 51 Personen Bewilligungspflicht ab 251 Personen
Kontaktdatenerfassung	Immer notwendig, unabhängig von der Personenzahl
COVID-19-Beauftragter, Präventionskonzept	ab 52 Teilnehmenden notwendig
Nähere Informationen	www.chorverband.at www.kirchenmusikkommission.at

WEITERE BEREICHE

VERMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Grundregel	Raumvermietungen sind möglich. Für die Einhaltung der Maßnahmen ist der Veranstalter verantwortlich.
-------------------	--

BEHERBERGUNG

Grundregel	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter:innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen. Anwendung der 2G-Regel COVID-Beauftragte:r und Präventionskonzept notwendig In geschlossenen Räumen: FFP2-Masken-Pflicht
Kontaktmanagement	ergibt sich aus der Anmeldung
Konsumation	Regeln für die Gastronomie sind sinngemäß anzuwenden

MELDUNG VON COVID-19-FÄLLEN IM KIRCHLICHEN UMFELD

Alle COVID-19-Fälle sowie K-Einstufungen im kirchlichen Umfeld (haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Klerus, Diakone) sind ausnahmslos telefonisch an den diözesanen Krisenstab zu melden (0676/8742-2222).

DIÖZESANE SICHERHEITSMABNAHME BEI „KONTAKTPERSONEN“

Derzeit gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen K1 und K2; es gibt nur noch allgemein „Kontaktpersonen“ (K-Personen). Wer dreimal geimpft ODER zweimal geimpft und einmal genesen ist, wird von der Behörde nicht mehr als Kontaktperson geführt und abgesondert.

In Absprache mit der Diözesanleitung, den Personalverantwortlichen und dem Betriebsrat sind jene Personen, die Kontakt mit einer infizierten Person hatten und behördlich nicht mehr als Kontaktpersonen geführt werden, ab sofort verpflichtet, ihre Arbeit 5 Tage ausschließlich im Homeoffice auszuüben (sollte Homeoffice nicht möglich sein, ist mit den Mitarbeitenden eine gesonderte Regelung zu treffen). Für die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach 5 Tagen muss der/dem Dienstvorgesetzten ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden.

Dies ist eine diözesane Sicherheitsmaßnahme, um die kirchliche Infrastruktur nicht zusätzlich zu gefährden. Wir ersuchen alle Mitarbeitenden (Priester, Diakone und Laien), diese Maßnahme gewissenhaft und selbstverantwortet mitzutragen.

COVID-19-INFOTELEFON 863

Alle allgemeinen Fragen zu den aktuell gültigen (An)Weisungen des Ordinarius für Gottesdienste bzw. Präzisierungen der staatlichen Verordnung können Sie am diözesanen COVID-19-Infotelefon (0316/8041-863, Mo-Fr 8-14 Uhr) einbringen. Die Fragen werden dort zentral erfasst und binnen 24 Stunden von der zuständigen Stelle beantwortet. Auf der diözesanen Homepage sind die aktualisierten FAQs abrufbar (www.katholische-kirche-steiermark.at/covid-faq).

Fassung vom: 11.Jänner 2022 wird bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben aktualisiert.